

## **Vorblatt**

### **Ziele**

- Ersetzen des nicht mehr aktuellen Begriffes der Pflegehilfe durch die Berufsbezeichnung Pflegeassistenz
- 

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Implementierung der Berufsbezeichnung Pflegeassistenz
- 

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung**

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da es sich lediglich um die Umsetzung eines modifizierten Berechnungsschlüssels, Anpassungen in der Kostentragung und redaktionelle Anpassungen handelt, welche in der Praxis bereits umgesetzt werden.

### **Vorhabensprofil**

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der die Verordnung über die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen (AusbildungsVO-StSBBG) geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft - FA Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### **Problemanalyse**

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht „Pflege- und Betreuungsberufe in der Steiermark“ unter Punkt 7.4.1. festgestellt, dass die GuKG-Novelle 2016 im StSBBG noch keine Berücksichtigung gefunden hat, da die Berufsbezeichnung der PA (Pflegeassistentin) noch nicht einfließt und derzeit noch der Begriff Pflegehilfe Anwendung findet.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Keine.

### **Ziele**

- Ersetzen des nicht mehr aktuellen Begriffes der Pflegehilfe durch die Berufsbezeichnung Pflegeassistentin
- 

### **Maßnahmen**

- Implementierung der Berufsbezeichnung Pflegeassistentin
-

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

**Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1:**

Die Bezeichnung Pflegehilfe wird in den betroffenen Bestimmungen durch die Bezeichnung Pflegeassistenz ersetzt.

### **Zu Z 2:**

Das Inkrafttreten der Novelle wird festgelegt.

### **Zu Z 3:**

Die Ausbildungsinhalte für Fach-SozialbetreuerInnen werden neu definiert und in Anlage 2 dargestellt.